

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XLII. Bern, 14. Aug. 1799. (27. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath 7. August.

(Fortsetzung.)

Huber: da die heiliegende Bittschrift zu lange ist, um hier verlesen zu werden, so begehre ich Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes.

Escher: freilich ist diese Bittschrift Hartmanns zu lang, um in der Versammlung verlesen zu werden, aber darum auch hat er sie gedruckt austheilen lassen; da wir nun in einem solchen Fall, wo es auf sorgfältige Beobachtung der constitutionellen Gränzen der obersten Gewalten im Staat, ankommt, nicht ohne Sachkenntnis urtheilen sollen; so fodere ich Vertagung jeder Art von Beschluss, bis wir Zeit gehabt haben, die Bittschrift zu lesen; denn wir können nie das Cassationstribunal des obersten Gerichtshofs seyn, und wenn die Bittschrift auf etwas der Art hinauskäme, so können wir auch nicht einmahl eine Commission darüber niedersetzen.

Carrard folgt Eschern, und fodert, dass die ganze Sache bis Morgens vertaget werde. Zimmermann folgt. Billeter stimmt Hubern bey. Schöch will auch die Sache sogleich einer Commission übergeben.

Zimmermann: da wir nichts entscheiden sollen, ehe wir den Gezenstand untersucht haben, so ist Vertagung jedes Entscheids unentbehrlich nothwendig.

Custor beweist mit dem 70. § der Constitution, dass Escher Recht habe.

Huber zieht seinen Antrag zurück, und die Beurtheilung wird bis Morgens vertaget.

Die Gemeinden Lenzburg und Staufen begehrten wegen des Drucks durch den Krieg, von der Kriegssteuer befreit zu seyn. Zimmermann: Wir haben lezthin das Direktorium bevollmächtigt, die beschworenen Gemeinden zu erleichtern. Man sende die Bittschrift dem Direktorium zu. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinguts-Eigenthümer von Baar im Distrikt Zug wünschen einige Auskunft über ihre Rechte als Theilhaber ihres Guts. Billeter wünscht eine Commission. Carrard fodert Tagesordnung auf die bisherigen Gesetze und Übungen begründet. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Unterstaathalter von Solothurn macht Einwendungen gegen die Bemerkungen des Unterstaathalters von Bofingen wider die Agenten, und nimmt diese in Schutz.

Die Bittschrift wird der Commission über Agenten zugewiesen.

Die Gemeinden Mühlenthal und Capelen bey Altenberg, wünschen eine bestimmte Abgabe, statt dem Brückenzoll zu bezahlen. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Br. Zurbuchen in Bern klagt wider eine gewaltsame Einkerkierung von Seite des Br. Grafenried, Major in der Legion und fodert Entschädigung, wie man sich gegen Gewalthärtigkeiten, von Seite der Militär-Personen verwahren und beklagen könne. Schlimpf fodert Verweisung an die Commission über das Forum der Militärpersonen, und begeht baldigen Rapport. Billeter folgt und klagt über unmenschliche Behandlung in den Gefängnissen; er fodert hierüber Aufforderung an das Direktorium für menschliche Behandlung. Anderwerth fodert Verweisung an das Direktorium. Schlimpf's Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Geseggeber!

Das Strafgesetzbuch schreibt vom 6. bis zum 27. Art. die verschiedenen Verhaftstrafen vor, zu denen die Schuldigen verurtheilt werden. Indez kann Thuen, H.B. Geseggeber, das Direktorium nicht unbemerkt lassen, dass diese Artikel für einmal noch nicht mit aller der Punktlichkeit vollzogen wer-

ben können, die das Gesetz erfordert, indem nemlich gegenwärtig noch in der Schweiz nur zweierlei Arten von Verhaftshäusern vorhanden sind: die einen sind die Schellenverthäuser, die andern die Zucht- und Blathäuser. In den Schellenverthäusern befinden sich zwei Arten von Verurtheilten: die einen mit Ketten, die andern verhaftet ohne Ketten; beide Arten sind zu öffentlichen Tagwerken verdammt. Eben so bedient man sich öfters der Zuchtinge außer dem Zuchthause zu weniger beschwerlicher Arbeit. Keines dieser Häuser ist so eingerichtet, daß die Gefangenen darin könnten abgesondert werden; und im Innern derselben arbeiten sie nebeneinander. Da der 12., 18. und 27. Artikel ankündigen, daß durch einen besondern Beschlüß bestimmt werden soll, in welcher Anzahl und an welchen Orten solche Anstalten getroffen werden sollen, die zur Aufnahme derjenigen dienen, die zur Kettenstrafe, zur Einsperrung, zum Bloke, zum Verhafte verurtheilt sind, so kann das Direktorium keinen entscheidenden Entschluß ergreifen, bevor das gesetzgebende Corps über diesen Gegenstand abschließt.

Inzwischen ladet das Vollziehungsdirektorium Sie ein, BB. Gesetzgeber, daß Sie ihm Ihre Gesinnungen über die Vollziehung der verschiedenen Verhaftstrafen mittheilen, welche die Tribunale gegen Schuldige nach dem Strafgesetzbuche verhängen mögen; unter solcher Bestimmung der Strafen, die sich mit den gegenwärtig in Helvetien vorhandnen Anstalten dieser Art am angemessensten vertragen.

Auch muß Ihnen, BB. Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium noch die Bemerkung machen, daß öfters das Militärgezegbuch die Schuldigen zur Gefängnisstrafe verurtheilt; wofern eine solche Strafe nach der Strenge des Buchstabens müßte vollzogen werden, so würde die Vollziehung deswegen Schwierigkeit haben, weil es der Schweiz an Verwahrungsplätzen dieser Art mangelt; die Errichtung solcher Verhaftshäuser aber, würde den Staat in beträchtliche Unkosten setzen, ohne daß man das von für die moralische Besserung des Verurtheilten viel hoffen dürfte. Mittlerweile hat das Vollziehungsdirektorium befohlen, die Verurtheilten in Zuchthäuser zu schicken, um sie daselbst nützlich zu beschäftigen; es ladet Sie aber ein, BB. Gesetzgeber, daß Sie sich auch über diesen Gegenstand erklären, damit die Vollziehung Ihren Absichten entspreche.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Escher: Dieser Gegenstand gehört der Criminalgesetzgebungskommission, welche ihre Vorschläge nöher entwickeln soll; die Errichtung von Zuchthäusern kann übrigens bei der Menge von Nationalgebäuden die wir haben nicht so kostbar seyn, wie das Direktorium vermuthet; kommen wir einst dazu, solche einzurichten, so wünsche ich sehr, daß man darüber den vorreftlichen Beispielen der vereinigten Staaten von Nordamerika hierüber folge. Dieser Auftrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

S e n a t, 7. August.

Präsident: Häfelin.

Crauer legt eine neue Abfassung des den 106. Art. der Constitution betreffenden Beschlusses im Namen der Revisionscommission vor.

Meyer v. Aeb. will den Art. 106 nicht ganz, sondern nur in so weit er die 5 Jahre betrifft, aufgehoben wissen, und also den Beschlüß dahin einschränken. Bei gänzlicher Aufhebung des Art. wäre auch dem Senat das Vorschlagsrecht der Abänderungen der Verfassung genommen. Crauer nimmt diesen Zusatz an. Augustini will außer den 5 Jahren auch die gedoppelte Berathung des Senats im 106. Art. aufheben. Muret stimmt diesen Zusätzen bei. Meyer v. Aarau hält die Sache für so wichtig, daß er Niederlegung der neuen Abfassung für 3 Tage auf den Ranzleitisch verlangt. Deeven möchte dem Beschlüß beifügen, daß, sobald die Veränderungen werden angenommen seyn, der 106. Art. wieder in Kraft seyn soll. Mittelholzer stimmt zur Annahme der Abfassung.

Die Abfassung wird mit Meyer's und Augustini's Zusätzen angenommen; sie ist folgende:

In Erwagung, daß man keinen Augenblick verzögern darf, so geschwind als möglich eine Constitution abzuändern, welche das Volk, ungeachtet ihrer wesentlichen Fehler, Widersprüche und unschwinglichen Kosten, unter dem Zusammenflus und im Drang ausserordentlicher und gebieterischer Umständen angenommen hat;

In Erwagung, daß man seither durch die Erfahrung, von der Nothwendigkeit, diese Abänderungen zu beschleunigen, je mehr und mehr überzeugt worden, und daß eine längere Verzögerung für die Republik gefährliche Folgen haben könnte;

In Erwagung endlich, daß der 106. § der Constitution die Abänderungen derselben, ohne eine ausserordentliche Bevollmächtigung des Volks, auf eine sehr entfernte Zeit hinaussetzt;

Hat der Senat nach erklärter Dringlichkeit
beschlossen:

1. Es soll bei den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien dem souveränen Volk vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in sofern derselbe jede Constitutionsänderung auf 5 Jahre hinaussetzt, und eine zweimalige Beratung erfordert.

2. Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen haben, soll eine bis dahin soviel möglich verbesserte Constitutionsakte denselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

3. Die Grundlage der Constitution, als Einheit, Untheilbarkeit, Freiheit und Gleichheit, die Trennung der Gewalten und die repräsentative Volksregierung sollen unverletzt bleiben.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der verordnet, die Beamten bei der Kanzlei des Senats und des obersten Gerichtshof, deren Gehalt durch das Gesetz bestimmt ist, sollen eben so wie jene des grossen Raths unmittelbar vom Schatzamt ausbezahlt werden.

Muret, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt folgenden Entwurf einer Botschaft an den grossen Rath vor, zu der die Commission durch Bemerkungen der Mitglieder des grossen Raths bewogen worden:

Da der Senat, dem grossen Rath alle Erläuterungen zu geben wünscht, welche das höchst wichtige Werk der Constitutions-Abänderungen erleichtern und befördern können, so erklärt er hiemit, daß die Erwägungsgründe, die jedem seiner dahерigen Beschlüssen zur Einleitung dienen, zwar die Beweggründe anzeigen, die ihn zu der in denselben enthaltenen Abänderung bewogen haben, daß aber diese Anzeige des einen Rathes an den andern, garnicht dem Volk soll vorgelesen werden, da eine einzige allgemeine Einleitung, oder ein allgemeiner Bericht der gesamten dem Volke vorzuschlagenden Abänderungen vorgehen wird.

Der Senat erklärt ferner, daß die einzelnen Beschlüsse, die er dem grossen Rath zugesendet hat und noch ferner zugesenden wird (mit Ausnahme dessen, der den 106. Art. betrifft, der wegen seiner Beschränktheit besonders behandelt werden muß) zu seiner Zeit vereinigt und nach der Ordnung der Gegenstände in ein Ganzes gebracht, und diese endliche Abfassung und Aenderung ebenfalls der Genehmigung des grossen Raths vorgelegt werden sollen.

Zäslin stimmt zur Annahme dieser Botschaft. Die Botschaft wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und verzweift

die geheime Behandlung eines Beschlusses des grossen Raths, der also wieder an denselben zurückgesandt wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß über den Austritt eines Viertels des Senats in bevorstehendem Herbstquinoctium verlesen und an eine Commission gewiesen, in die der Präsident ernennt die B. B. Zäslin, Mittelholzer, Meyer v. Arau, Berthollet und Devevey. Sie soll am Samstag berichten.

Auf Bundts und Genhardts Anträge sollen von dem Commissionalbericht über die neue Eintheilung Helvetiens 3 Exemplare an jedes Mitglied des Senats und 1. Exemplar an jedes Mitgl. des gr. Raths ausgetheilt werden.

Einige Bemerkungen über die Wiederbeschaffung der Pfarren; v. P. A. Stäpfer.

(Fortsetzung.)

Es wäre doch nach allen Regeln der gesunden Vernunft, eine gescheutere Wahl eines Seelsorgers zu vermuten, wenn jene eben genannten Behörden alle dazu mitwirken, als wenn dieselbe einzige oder zum Theil von einer vermischten Volksmenge abhinge. „Allein,“ wendet man ein, „soll eine Gemeine nicht beurtheilen können, welcher Geistliche der würdigere sei, und seine Pflichten mit dem grössern Segen erfüllen werde?“ Nein, sie kann es nicht; und wenn es ihr damit gelingt, so ist es ein blindes Glück, ein bloses Ungescheh. Doch davon wird hernach die Rede seyn. Jetzt spreche ich blos von dem, was aus der Natur eines repräsentativen Systems fließt: warum sollen die Richter, die Verwalter, die Stellvertreter nicht von den Gemeinden, sondern von Wahlmännern ernannt werden, und die Pfarrer nur von jenen? braucht es etwa weniger Kenntnisse, Unparteilichkeit, Rechtschaffenheit, um den besten Volkslehrer unter mehreren jungen Geistlichen zu unterscheiden, als um einen guten Beamten ausfindig zu machen, oder auf einen würdigen Repräsentanten zu fallen? Diese beiden Staatsdiener finden neben sich Collegen, welche allenfalls das ersezten können, was ihnen an Einsicht und gutem Willen abgeht; hingegen steht der Pfarrer auf seinem Posten allein. Hat er die erforderlichen Eigenschaften nicht, so ist der Schade unwiederbringlich, und das Uebel das er stiftet, unabsehbar.

„Ja, aber eben deswegen muß er ja das Zutrauen der Gemeine besitzen, sonst kann er das Gute nicht wirken; und daß